



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38710
Telefax: (43 01) 4000 99 38710
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-011/017/5485/2019-9
Dr. A. B.

Wien, 02.09.2019
VP (Pet)

Geschäftsabteilung: VGW-N

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Mag. Föger-Leibrecht über die Beschwerde der Frau Dr. A. B. vom 4.4.2019 gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 64, vom 8.3.2019, Zl. ..., betreffend Übertretung der Bauordnung für Wien, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27.06.2019,

zu Recht e r k a n n t:

- I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde in der Schuldfrage keine Folge gegeben und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.
In der Straffrage wird der Beschwerde insofern Folge gegeben, als die verhängte Strafe auf EUR 650,--, bei Uneinbringlichkeit 10 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe, herabgesetzt wird.
- II. Dementsprechend wird der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens bei der belangten Behörde gemäß § 64 Abs. 2 VStG mit EUR 65,-- festgesetzt, das sind 10 % der verhängten Geldstrafe.
- III. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat die Beschwerdeführerin keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

IV. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133 Abs. 4 BVG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Das angefochtene Straferkenntnis enthält nachstehenden Spruch:

„Ort: Wien, C., EZ ..., KG D.

Sie haben als Miteigentümerin der in einer ausgewiesenen Schutzzone gelegenen Liegenschaft und der darauf befindlichen baulichen Anlage und als Wohnungseigentümerin in Wien, C., EZ ... der KG D.

in der Zeit 1.9.2017 bis 5.10.2018

insofern Abweichungen von den Bauvorschriften nicht behoben, als Sie es unterließen

- 1.) beim Geschäftsportal „E.“
 - a) das angebrachte Steckschild samt Unterkonstruktion und elektrischer Zuleitung mit der Aufschrift „F.“
 - b) das flach an der Wand angebrachte Werbeschild samt Unterkonstruktion mit der Aufschrift „F., G.“
 - c) das flach an der Wand angebrachte Werbeschild samt Unterkonstruktion mit der Aufschrift „E.“
 - d) die vier flach an der Wand angebrachten Werbeschilder im Bereich der Mauerpfeiler mit dem Aufdruck von Speisen
 - e) die oberhalb des Lokaleingangs montierte Markise
 - f) die angebrachten drei Beleuchtungskörper samt elektrischer Zuleitung im Bereich der darüber befindlichen Balkonuntersicht
 - g) die in den oberen Glasflächen des Geschäftsportals „E.“ montierten beiden Lüftungsgitter
 - h) die durch Ankleben auf sämtlichen Glasflächen angebrachten Folien (z.B. Sichtschutzfolien, Werbefolien)

- 2.) beim Geschäftsportal „H.“
 - a) die im oberen Drittel dieses Geschäftsportals angebrachten vier Beleuchtungskörper samt elektrischer Zuleitung
 - b) die durch Aufkleben an sämtlichen Glasflächen sowie an der Leiste (über die gesamte Länge des Geschäftsportals) angebrachten Werbefolien

- 3.) beim Geschäftsportal „K.“
 - a) die links und rechts vom am C. gelegenen Geschäftseingang angebrachten beiden Werbeanlagen samt Unterkonstruktionen mit der Aufschrift „L.“

UND

in der Zeit von 28.12.2017 bis 05.10.2018

- 4.) beim Geschäftsportal „M.“
- a) das flach an der Wand angebrachte Werbeschild samt Unterkonstruktion mit der Aufschrift „offen open ouvert aperto“
 - b) den über dem Geschäftsportal an der Balkonunterseite über die gesamte Länge angebrachten Beleuchtungskörper (Leuchtstoffröhren) samt Unterkonstruktion und elektrischer Zuleitung
 - c) die links und rechts über dem Eingang an der Balkonunterseite angebrachten beiden Beleuchtungskörper samt Unterkonstruktion und elektrischer Zuleitung
 - d) die durch Ankleben auf sämtlichen Glasflächen angebrachten Folien (z.B. Sichtschutzfolien, Werbefolien)

zu beseitigen, obwohl diese gemäß § 60 Abs. 1 lit e der Bauordnung für Wien bewilligungspflichtigen Maßnahmen, Änderungen an Gebäuden in Schutzzonen, die die äußere Gestaltung, den Charakter oder den Stil eines Gebäudes beeinflussen, darstellen, die weder gemäß § 70 oder 71 BO für Wien rechtskräftig bewilligt waren, noch nach einer Einreichung gemäß § 70a BO für Wien infolge der Nichtuntersagung des Bauvorhabens oder durch das Unterbleiben von Einwendungen durch Nachbarn gemäß § 70a Abs.8 BO für Wien als gemäß § 70 BO für Wien bewilligt galten und für diese Abweichungen auch kein(e) Ansuchen um Erteilung einer nachträglichen Baubewilligung bei der Baubehörde eingebracht worden war(en).“

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§ 135 Abs. 1 in Verbindung mit § 129 Abs. 10 der Bauordnung für Wien (BO für Wien), LGBl. für Wien Nr. 11/1930 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 37/2018

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	
€ 800,00	13 Stunden	gemäß § 135 Abs. 1 BO für Wien.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 80,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€ 880,00

Außerdem sind die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen.“

In der dagegen erhobenen Beschwerde führt die rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführerin im Wesentlichen aus, dass die inkriminierten Maßnahmen ausschließlich durch Geschäftsbetreiber bzw. Wohnungseigentümer der vier Geschäftslokale im Erdgeschoß gesetzt worden seien. Unmittelbar nach Ergehen des Bauauftrages sei die Hausverwaltung informiert worden und habe diese die Eigentümer der betroffenen Geschäftslokale aufgefordert, die Entfernung gemäß dem Bauauftragsbescheides bzw. Einholung einer Bewilligung durchzuführen. Da für die Beschuldigte in Ermanglung einer Zurechnung zu deren Wohnungseigentumseinheiten keine Verpflichtung nach § 129 Abs. 10 Wiener Bauordnung bestehe, werde der objektive Tatbestand des § 135 Abs. 1 iVm § 129 Abs. 10 Wiener Bauordnung nicht erfüllt. Auch liege kein Verschulden vor, da die Partei keine rechtliche bzw. faktische Möglichkeit gehabt habe, die bauordnungswidrig durchgeführten Maßnahmen zu entfernen. Das Gebäude stehe im Eigentum von rund 180 Personen und sei davon ausgegangen worden, dass die gut funktionierende Hausverwaltung bzw. die Mieter und die Wohnungseigentümer der betroffenen Geschäftslokale die nötigen Schritte setze. Diese waren auch bestrebt, einen Konsens zu erhalten. Eine gesonderte Klagsführung einzelner Wohnungseigentümer gegen die Lokaleigentümer erscheine weltfremd und hätte den sozialen Frieden im Haus massiv beeinträchtigt. Aufgrund der Geringfügigkeit der Abweichungen von der Bauordnung sei der Unrechtsgehalt keinesfalls als erheblich anzusehen und sei auch keine massive Verletzung des öffentlichen Interesses gegeben.

Aufgrund des Beschwerdevorbringens fand am 27.06.2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien statt, zu welcher der Vertreter der Beschwerdeführerin ladungsgemäß erschienen ist.

Dazu wurde erwogen:

Das gegenständliche Haus befindet sich in einer Schutzzone, die im Straferkenntnis angeführten Abweichungen von den Bauvorschriften haben im Tatzeitraum bestanden und wurden zwischenzeitig (nach dem Tatzeitraum) beseitigt. Die Beschwerdeführerin war im Tatzeitraum grundbücherliche Eigentümerin. Die verfahrensgegenständlichen Abweichungen waren Gegenstand eines Bauauftragsbescheides, der auch an die Beschwerdeführerin gerichtet

worden war und welcher in Rechtskraft erwachsen ist. Eine Baubewilligung existierte im Tatzeitraum nicht.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem zweifelsfreien Akteninhalt, wobei die bewilligungspflichtigen Abweichungen, mit Ausnahme der an der Innenseite der Glasscheiben angebrachten Werbefolien, unbestritten sind.

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich folgendes:

Zur Bewilligungspflicht der angebrachten Folien:

Vorab ist dazu auszuführen, dass dem Verfahren ein rechtskräftiger Bauauftrag zugrunde liegt.

Gemäß § 60 Abs. 1 lit. e BO für Wien ist für Änderungen an Gebäuden in Schutzzonen, die die äußere Gestaltung, den Charakter oder den Stil eines Gebäudes beeinflussen vor Beginn die Bewilligung der Behörde zu erwirken.

Bewilligungspflichtig sind damit Änderungen von Gebäuden, durch die das äußere Ansehen derselben geändert wird, wobei sich keine Anhaltspunkte dafür finden, dass von dieser Regelung nur solche Änderungen umfasst sind, welche den Gegenstand einer baulichen Maßnahme bilden. Aus § 85 Abs. 1 Wiener BO ist abzuleiten, dass auch die bloße Farbgebung von der Baubehörde unter dem Gesichtspunkt des örtlichen Stadtbildes ein wahrzunehmendes Kriterium ist, auch wenn sie nur durch Anbringung gefärbter Folien erfolgt (vgl. VwGH vom 22.09.1987, ZI 87/05/0098), und zwar auch unabhängig davon, ob diese außen oder innen auf die Schaufenster aufgebracht sind, einzig der Einfluss auf das äußere Erscheinungsbild des Gebäudes ist wesentlich. Die Baubehörde ist daher zu Recht von der Bewilligungspflicht sämtlicher im Bauauftrag aufgelisteten Maßnahmen ausgegangen.

Gemäß § 129 Abs. 10 der Bauordnung (BO) für Wien ist jede Abweichung von den Bauvorschriften einschließlich der Bebauungsvorschriften zu beheben. Ein vorschriftswidriges Bauwerk, für den eine nachträgliche Bewilligung nicht erwirkt

oder eine Bauanzeige nicht rechtswirksam (§ 62 Abs. 6) erstattet wurde, ist zu beseitigen. Gegebenenfalls kann die Behörde Aufträge erteilen; solche Aufträge müssen erteilt werden, wenn augenscheinlich eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen besteht. Aufträge sind an den Eigentümer (jeden Miteigentümer) des Bauwerkes zu richten; im Falle des Wohnungseigentums sind sie gegebenenfalls an den Wohnungseigentümer der betroffenen Nutzungseinheit zu richten. Im Falle der Verwendung von Flächen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen ohne baubehördliche Bewilligung (§ 3 Abs. 1 Z 2 WGarG 2008) durch einen vom Eigentümer (den Miteigentümern) verschiedenen Nutzungsberechtigten sind Aufträge gegebenenfalls an diesen zu richten. In Schutzzonen sind überdies Abweichungen von den Bebauungsbestimmungen im Bebauungsplan, für die eine Baubewilligung weder nachgewiesen noch infolge des erinnerlichen Bestandes des Gebäudes vermutet werden kann, zu beheben und die Bauwerke und Bauwerksteile in stilgerechten und den Bebauungsbestimmungen entsprechenden Zustand zu versetzen. Lassen sich Art und Umfang von vermuteten Abweichungen von den Bauvorschriften nicht durch bloßen Augenschein feststellen, ist der Eigentümer (jeder Miteigentümer) eines Bauwerkes verpflichtet, über das Vorliegen der vermuteten Abweichungen und gegebenenfalls über deren Art und Umfang den Befund eines Sachverständigen vorzulegen. Der dem Befund zugrunde gelegte Sachverhalt muss durch die Behörde überprüfbar sein.

Gemäß § 135 Abs. 1 BO für Wien in der im Tatzeitraum geltenden Fassung werden Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, unbeschadet der Abs. 2 und 3, mit Geld bis zu 21 000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, bestraft.

Vorweg sei darauf hinzuweisen, dass sich der Adressatenkreis des Auftrags zur Mängelbehebung aus § 129 Abs. 10 BO für Wien ergibt. Danach ist jeder Miteigentümer eines konsenswidrigen Baues Normadressat des § 129 Abs. 10 BO für Wien (vgl. VwGH 16.10.1973, 0349/73).

§ 129 Abs. 10 BO enthält ein Gebot, dem zuwider gehandelt werden kann. Ob ein Bauauftrag ergangen ist, welche Erfüllungsfristen er vorsah, welche Rechtsmittel ergriffen wurden, oder gar, ob der VwGH einer Beschwerde im

Baufauftragsverfahren aufschiebende Wirkung zuerkannt hat, spielt für die Strafbarkeit keine Rolle. (VwGH 2002/05/0107 vom 15.07.2003)

Indem die im angefochtenen Straferkenntnis aufgelisteten Abweichungen von den Bauvorschriften nicht beseitigt wurden, hat die Beschwerdeführerin als Miteigentümerin den objektiven Tatbestand des § 129 Abs. 10 BO für Wien erfüllt, zumal allgemeine Teile des Hauses betroffen sind. Soweit ein Verwalter der Liegenschaft vorhanden ist, ist auszuführen, dass ein Verwalter lediglich bei Delikten im Rahmen der ordentlichen Verwaltung der zunächst verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche ist. Dazu gehört aber nicht die Beseitigung eines vorschriftswidrigen Baues oder die Einbringung eines Bauansuchens, weshalb für die Einhaltung des § 129 Abs. 10 Wiener Bauordnung nicht der Verwalter, sondern stets der Eigentümer (jeder Miteigentümer) verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich ist (vgl. VwGH 23.07.2013, 2013/05/0037; VwGH 27.06.2006, 2004/05/0113, ua.).

Im Erkenntnis vom 29. August 2000, ZI. 2000/05/0110, hat der Verwaltungsgerichtshof betont, dass auch der Miteigentümer eines Hauses alles in seinen Kräften Stehende (Ausschöpfung der tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten) unternehmen muss, um die Konsenswidrigkeit zu beseitigen. Die bloße Berufung auf ihre zivilrechtliche Stellung als Minderheitseigentümer befreit die Beschwerdeführer von dieser Verpflichtung nicht (vgl. VwGH 11.12.2001, 99/05/2001); ebenso wenig die Berufung darauf, dass die Abweichungen nicht von ihm verursacht wurden.

Aus der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ergibt sich, dass weder der Verwalter, noch ausschließlich der errichtende bzw. nutzungsberechtigte Miteigentümer für die Beseitigung eines vorschriftswidrigen Baues verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich ist, sondern, dass sämtliche Miteigentümer alle tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten zur Beseitigung von Konsenswidrigkeiten ausschöpfen müssen und gegebenenfalls das streitige Verfahren zur Abwehr von Rechtswidrigkeiten beschreiten müssen (siehe auch VwGH 27.06.2006, 2004/05/0113), wobei gegenständlich ausschließlich Abweichungen an der Außenhaut (bzw. allgemeinen Teilen) vorgeworfen werden. Auf wirtschaftliche Überlegungen oder Kosten ist auch nach der höchstgerichtlichen Judikatur nicht abzustellen. Verfassungsrechtliche Bedenken

bestehen (auch im Hinblick auf die jahrzehntelange höchstgerichtliche Judikatur zu § 129 BO) nicht.

Zum Tatbestand einer Übertretung des § 129 Abs 10 Wiener BO gehört nicht der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr. Da die Wiener BO über das zur Strafbarkeit erforderliche Verschulden nichts bestimmt, zieht gemäß § 5 Abs. 1 VStG schon die Nichtbefolgung des gesetzlichen Gebotes eine Strafe nach sich, wenn der Täter nicht beweist, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist. Der Partei obliegt es daher bereits im Verwaltungsverfahren zu behaupten und unter Beweis zu stellen, dass sie alles in seiner Macht Stehende unternommen hat, um innerhalb des angelasteten Tatzeitraumes die Beseitigung des vorschriftswidrigen Baues oder eine nachträgliche Baubewilligung zu erreichen. Von einer Ausschöpfung aller tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten kann aber erst gesprochen werden, wenn auch alle denkbaren gerichtlichen Schritte gegen andere Miteigentümer der vorschriftswidrigen Baulichkeit eingeleitet und gehörig betrieben wurden (vgl. VwGH vom 17.01.2018, 2017/05/0258 mwH).

Im Tatzeitraum wurde lediglich der Hausverwaltung der Auftrag erteilt, sich um die Angelegenheit zu kümmern. Ein entsprechendes Aufforderungsschreiben, die Konsenswidrigkeiten zu beseitigen, wurde von der Hausverwaltung an die verursachenden Eigentümer gerichtet. Weitere Schritte wurden im Tatzeitraum nicht gesetzt. Das erkennende Gericht verkennt nicht die Schwierigkeiten, die eine Liegenschaft mit ca. 180 Miteigentümern mit sich bringt, doch hätte die Beschwerdeführerin die Vorgänge beobachten müssen und bei Erkennen der Aussichtslosigkeit einer Genehmigung, zumal viele der Miteigentümer nicht erreichbar waren, auf eine raschere Beseitigung drängen müssen. Auch der Baubehörde war die Problematik durchaus bewusst, andernfalls sie wohl sonst nach Ablauf der sechsmonatigen Frist entsprechend des Bauauftrages vom 24.08.2017 und nicht erst am 10.10.2018 die Anzeige erstattet hätte.

Zum Vorbringen, für die Beschwerdeführerin sei nicht erkennbar gewesen, dass es sich bei Geschäftsportalen um allgemeine Teile handelte, ist auszuführen, dass die Beschwerdeführerin als Adressatin des Bauauftrages sich bei der Baubehörde entsprechend zu erkundigen gehabt hätte, weshalb sie dieser Rechtsirrtum nicht entschuldigen kann.

Somit konnte auch nicht glaubhaft gemacht werden, dass die Beschwerdeführerin kein Verschulden an der Verwaltungsübertretung trifft, da die Abweichungen innerhalb eines Zeitraumes von über einem Jahr (trotz Kenntnis infolge eines Beseitigungsauftrages der Behörde) nicht beseitigt wurden. Auch das Vertrauen darauf, dass die verursachenden Miteigentümer oder der Verwalter den ordnungsgemäßen Zustand herstellen werden, befreit die Beschwerdeführerin nicht von ihrer Schuld. Da nicht alle denkbaren faktischen und auch gerichtlichen Schritte gegen den Nutzungsberechtigten der vorschriftswidrigen Baulichkeit eingeleitet und gehörig betrieben wurden, sondern lediglich auf das Handeln der dazu aufgeforderten Hausverwaltung bzw. der verursachenden Eigentümer vertraut wurde, ist auch der subjektive Tatbestand erfüllt.

Zur Strafbemessung ist auszuführen:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Aufgrund der Bestimmungen des § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Im Einzelnen ist festzustellen, dass durch die vorliegende Tat das Interesse an der raschest möglichen Beseitigung bauordnungswidriger Zustände nicht unerheblich beeinträchtigt wurde. Der Unrechtsgehalt war insbesondere unter Bedachtnahme auf den Tatzeitraum des Nichtbeseitigens und der nicht bewilligten Änderungen nicht unbedeutend.

Die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit wurde von der belangten Behörde bereits ausreichend mildernd berücksichtigt. Mangels Angaben war von zumindest durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse auszugehen. Sorgepflichten waren nicht anzunehmen.

Da im Tatzeitraum zumindest ein Aufforderungsschreiben an die verursachenden Miteigentümer veranlasst wurde und inzwischen – wenn auch nach Ende des Tatzeitraums der rechtmäßige Zustand wieder hergestellt wurde, konnte die Strafe spruchgemäß herabgesetzt werden. Die nunmehr verhängte Strafe erscheint aus spezial- und generalpräventiven Erwägungen ausreichend, um die Beschwerdeführerin von der Begehung ähnlicher oder gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Einer weiteren Herabsetzung bzw. einem Absehen von der Strafe stehen der nicht vernachlässigbare Unrechtsgehalt sowie das nicht vernachlässigbare Verschulden entgegen.

Auch die Ersatzfreiheitsstrafe ist verhältnismäßig bemessen.

Die Kostenentscheidungen beruhen auf den angeführten Gesetzesstellen.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte

Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.